

B e s c h l u s s

Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Hemkendreis ist mit Ablauf des 31.03.2018 in den Ruhestand getreten.

Herr Richter am Landgericht Dr. Neuwinger ist heute zum Vorsitzenden Richter am Landgericht ernannt worden.

Ferner hat Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht Klein im Einvernehmen mit Frau Vorsitzender Richterin am Landgericht Klausen mitgeteilt, dass die Voraussetzungen, unter denen Frau Klein durch Präsidiumsbeschluss vom 10.05.2017 zu Az. 32 c E LG – 48. 7 entlastet worden war, nicht länger vorliegen, so dass die mit dem genannten Beschluss herbeigeführten Änderungen in der Jahresgeschäftsverteilung wieder rückgängig gemacht werden sollen.

Vor diesen Hintergründen wird die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Landgericht Paderborn mit Wirkung von heute wie folgt geändert:

1.

a) Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Neuwinger scheidet aus der 1. großen Strafkammer und der Verwaltungsabteilung aus übernimmt mit einem Arbeitskraftanteil von jeweils 0,45 den Vorsitz der 1. Kammer für Handelssachen und der Strafvollstreckungskammer.

b) Herr Richter am Landgericht Dr. Thewes scheidet aus der 3. Zivilkammer aus und tritt mit dem frei werdenden Arbeitskraftanteil von 0,75 in die 1. große Strafkammer ein, wo er den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

c) Frau Richterin am Landgericht Dr. Stolz scheidet aus der 5. Zivilkammer aus. Mit dem frei werdenden Arbeitskraftanteil von 0,9 tritt sie in die 3. Zivilkammer ein und übernimmt dort den stellvertretenden Vorsitz.

d) Herr Richter Dr. Selzener scheidet aus der 2. Zivilkammer aus und tritt in die 5. Zivilkammer ein.

2.

a) Die Turnusregelung unter B. II. 2. lit. b) der richterlichen Geschäftsverteilung wird im Hinblick auf die Vorschaltlisten mit Wirkung zum 16.04.2018 wie folgt geändert:

„b) Kleine Strafkammern (3. und 4. Kl. Strafkammer)

Die in die Zuständigkeit der 3. und 4. kleinen Strafkammer fallenden Strafsachen aus den Amtsgerichtsbezirken Brakel, Delbrück, Höxter, Lippstadt und Warburg werden nach einem Turnussystem auf die 3. und 4. kleine Strafkammer verteilt. Dabei werden zwei Turnuskreise für Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts gebildet.

aa) Zuteilungsverfahren

Alle eingehenden Berufungen gegen Urteile der Richter als Strafrichter bzw. Urteile des Schöffengerichts bei den Amtsgerichten sind unverzüglich einer von der Geschäftsleitung des Landgerichts Paderborn bestimmten Abteilung vorzulegen. Die Eingänge werden von der Abteilung getrennt nach Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit „1“ beginnenden Kennziffer versehen. Die Anbringung der Kennziffer erfolgt nach der Reihenfolge der Vorlage.

Nach Anbringung der Kennziffer werden die Eingänge in der zentralen Eingangsgeschäftsstelle in der Reihenfolge der Kennziffern bearbeitet. Dabei werden alle Eingänge einschließlich der in die Zuständigkeit der 3. und 4. kleinen Strafkammer fallenden Spezi alsachen zur Ermittlung des Turnusses in die Vorschaltliste eingetragen.

bb) Vorschaltlisten

Die Vorschaltliste beruht hinsichtlich der Berufungen gegen Urteile des Strafrichters auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 300 und hinsichtlich der Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 50. Die laufenden Nummern der Vorschaltliste werden den klei-

nen Strafkammern dergestalt zugeordnet, dass die 3. kleine Strafkammer für die mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 8, 9 und 0 und die 4. kleine Strafkammer für die mit den Endziffern 2, 4 und 6 eingetragenen Verfahren zuständig ist.

Die außerhalb des Turnus aufgrund einer Spezialzuständigkeit zuzuweisenden Neueingänge sind im Turnus anzurechnen, indem sie innerhalb des Turnussystems als Zuteilung gelten und solche Verfahren unter der nächsten freien laufenden Nummer der Vorschaltliste eingetragen werden, deren Endziffer der zuständigen Kammer zugewiesen ist.

Die nach der Turnusregelung zu verteilenden Verfahren werden einer Kammer zugewiesen, indem sie unter der nächsten freien laufenden Nummer in die Vorschaltliste eingetragen und der sich daraus ergebenden Kammer zugeteilt werden.“

b) Abweichend von B. II. 2. lit c) aa) wird die Turnusregelung mit Wirkung zum 16.04.2018 für die ab diesem Tag eingehenden Verfahren mit einer neuen, entsprechend der vorstehenden Regelungen geänderten Vorschaltliste begonnen. Die bis zu diesem Tag geltende Vorschaltliste tritt mit der neuen Vorschaltliste außer Kraft.

Paderborn, den 03.04.2018

Das Präsidium des Landgerichts

Thiemann

Hammerschmidt

Henkenmeier

Dr. Löer

Klein

Dr. Neuwinger

Woyte